

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 8. November 2018 in der Fassung der
unterjährigen Aktualisierung vom 18. Januar 2019)

„1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen bis zum 28. März 2018 entsprochen wurde:

a) Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3

Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der derzeitigen Führungsstruktur und spezifischen Belegschaft eines Krankenhauses erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

b) Ziff. 4.2.3 Abs. 3

Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglieds des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wird vor-
sorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 erklärt.

c) Ziff. 5.4.1 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil, Nennung von Zahl und Namen unabhängiger Mitglieder sowie Veröffentlichung von Lebensläufen

Der Aufsichtsrat sieht von der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und von einem abstrakten Kompetenzprofil für das Gesamtgremium i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Festlegung einer Alters- und Regelzugehörigkeitsdauergrenze i. S. v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 ab. Folglich kann auch den Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 4, die an den Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dabei orientiert sich der Aufsichtsrat seit Langem an einem grundlegenden Anforderungsprofil, welches bei jeweiligem Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wird. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedarf nach seinem Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung.

Über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen wird nicht im Corporate Governance Bericht gesondert informiert und die i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 3 ergänzten Lebensläufe werden - soweit keine Aufsichtsratswahlen anstehen - nicht dauerhaft auf der Website veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Dem Aufsichtsrat gehören eine seiner Einschätzung nach angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner i.S.v. Ziff. 5.4.2 Satz 1 an. Einzelne Mitglieder durch eine zahlen- und namensmäßige Nennung im Corporate Governance Bericht unnötig zu exponieren, erachtet der Aufsichtsrat insbesondere auch angesichts der Unschärfe des Merkmals der Unabhängigkeit i.S. des Kodex jedoch nicht für sachgerecht. Dies gilt auch für die permanente Veröffentlichung aller Lebensläufe auf der Website, ohne dass tatsächlich Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen. Soweit Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen, wurden in der Vergangenheit und sollen auch künftig Lebensläufe der Kandidaten auf der Website für diesen Zeitraum veröffentlicht werden.

d) Ziff. 5.5.2

Interessenkonflikte

Die Empfehlung gemäß Ziff. 5.5.2 sieht vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen soll. Eine Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat hat die Übernahme des Amtes als stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH gegenüber dem Aufsichtsrat verspätet offen gelegt.

e) Ziff. 3.8 Abs. 3

D&O Versicherung

Von der Empfehlung gemäß Ziff. 3.8 Abs. 3 eines Selbstbehalts für die D&O Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern wurde bis zum 31. Dezember 2018 abgewichen, weil bei der Anpassung der D&O Versicherung im Geschäftsjahr 2016 von der Fortsetzung des Selbstbehalts unbeabsichtigterweise abgesehen worden war.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der unter 1. a) bis c) und e) aufgeführten Abweichungen seit dem 28. März 2018 entsprochen wurde und entsprochen wird und der Ausnahme unter 1. e) seit dem 1. Januar 2019 entsprochen wurde und wird.“

Bad Neustadt a. d. Saale, 18. Januar 2019

Für den Aufsichtsrat
Eugen Münch

Für den Vorstand
Stephan Holzinger